



## **SATZUNG** **des Hessischen Hockey-Verbandes e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der „Hessische Hockey-Verband e.V.“ (nachstehend „HHV“ genannt) ist der Zusammenschluss Hockey treibender Vereine im Land Hessen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer 6929 eingetragen.
- (3) Der HHV ist Mitglied des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (nachstehend „DHB“ genannt), des Süddeutschen Hockey-Verbandes (nachstehend „SHV“ genannt) und des Landessportbundes Hessen e.V. (nachstehend „LSB Hessen“ genannt).

### **§ 2 Zweck und Aufgaben, Grundsätze**

- (1) Der HHV pflegt und fördert den Hockeysport (Feld- und Hallenhockey) unter Wahrung des Amateurstandpunkts und bezweckt dadurch die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder, insbesondere der jugendlichen Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  1. die Durchführung von Meisterschaftsspielen und die Veranstaltung repräsentativer oder ähnliche Begegnungen,
  2. die Überwachung der sportlichen Disziplin und der Einhaltung der hierzu erlassenen Bestimmungen und anerkannten Regeln,
  3. die Unterstützung des Programms Talentsuche-Talentförderung des Landes Hessen (NK2, LK, TSP-Kader, TAG/TFG/LG),
  4. die Ausbildung von Trainern und Schiedsrichtern,
  5. die Vertretung der Interessen des hessischen Hockeysports, insbesondere gegenüber Sportorganisationen und Behörden.
- (2) Der HHV ist berechtigt, alle Geschäfte wahrzunehmen, die mit den in Abs. 1 definierten Satzungszwecken in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus kann sich der HHV an anderen gemeinnützigen Organisationen beteiligen bzw. diese gründen. Er vertritt die Interessen der Vereine in übergeordneten nationalen Verbänden.
- (3) Der HHV ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Menschenrechten und der Freiheit der demokratischen Gesellschaft. Er wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Inklusion durch Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung im Sport.
- (4) Der HHV bekennt sich zum Grundsatz des fairen, humanen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns.
- (5) Der HHV bekennt sich zu den Grundsätzen guter Verbandsführung. Der Verbandstag kann dazu Richtlinien formulieren (Ethik Code).
- (6) Bei den in dieser Satzung genannten Personen sind stets Menschen aller Geschlechter und Identitäten gemeint.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der HHV dient bei der Durchführung seiner Aufgaben der Allgemeinheit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zur Gewährleistung der Gemeinnützigkeit des HHV wird bestimmt:

- (1) Der HHV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des HHV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des HHV erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder haben in diesem Fall keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Homepage des HHV als offiziellem Organ und durch schriftliche Mitteilung. Die schriftliche Form ist auch gewahrt, wenn die Mitteilung per Email erfolgt.

### § 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des HHV sind die Vereine.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller die Beschwerde zum Verbandstag mit einer Frist von einem Monat zu. Der Verbandstag entscheidet endgültig.
- (3) Durch die Aufnahme im HHV erwirbt der Verein gleichzeitig die Mitgliedschaft im DHB.
- (4) Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich um den Hockey-Sport besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern des HHV ernennen.
- (5) Die Mitgliedschaft eines Vereins beim HHV endet durch Auflösung des Vereins bzw. seiner Hockey-Abteilung, durch seinen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem HHV, dem LSB Hessen oder dem DHB. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Vereins, jedoch bleibt er für die Erfüllung aller ihm aus dieser Satzung obliegenden Verbindlichkeiten haftbar.
- (6) Über den Ausschluss eines Vereins beim HHV entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde zum Verbandstag mit einer Frist von zwei Wochen möglich.
- (7) Mitglieder im HHV können auch andere als die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten inländischen Personenvereinigungen sein.

## § 7 Beiträge und Meldepflichten

- (1) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beschlussfassung wird in der Beitragsordnung veröffentlicht.
- (2) Bleibt ein Mitglied mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem HHV länger als drei Monate im Rückstand, so kann dieses Mitglied auf Beschluss des Vorstands vom Spielbetrieb - ausgenommen sind die Jugendmannschaften - ausgeschlossen werden. Außerdem hat dieses Mitglied auf einem im Verzugszeitraum stattfindenden Verbandstag kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem HHV auf Anforderung Mitgliedszahlen und andere Ereignisse und Sachverhalte aus dem Vereinsleben, deren Kenntnis für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich ist, sowie Spielergebnisse zu melden.

## § 8 Organe

Die Organe des HHV sind

1. der Verbandstag,
2. der Vorstand,
3. das Verbandsschiedsgericht,
4. die Ausschüsse.

## § 9 Verbandstag

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre bis spätestens 30.06. statt.
- (2) Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt und den Ort des Verbandstages.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragen.
- (4) Die Einladung zu den Verbandstagen hat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Verbandsorgan zu erfolgen.
- (5) Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitglieder des HHV und die Mitglieder des Vorstands HHV können Anträge stellen. Anträge zum Verbandstag müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.
- (7) Der Verbandstag beschließt mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen über die Auflösung des HHV und über Änderungen der Satzung. Im Übrigen beschließt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Jeder Verein bzw. jeder Verein mit einer Hockey-Abteilung bis zu 50 Mitgliedern hat eine Stimme, und für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgebend ist die dem Verbandstag vorausgegangene Jahresmeldung an den DHB. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
- (9) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

## § 10 Online-Verbandstag und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder am Verbandstag ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Verbandstag).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Verbandstage“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung eines solchen Online-Verbandstags beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an dem Verbandstag teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Verbandstag gültig, wenn
  - eine Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan erfolgt ist,
  - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Vorstand Finanzen,
  - dem Vorstand Leistungssport,
  - dem Vorstand Sport,
  - dem Vorstand Jugend,
  - dem Vorstand Schiedsrichter,
  - dem Vorstand Sportentwicklung.
 sowie ggfs. einem weiteren Vorstand nach Maßgabe von Absatz (5) Satz 2.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Leistungssport. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte und Verwaltungsaufgaben einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Mitglieder des Vorstands können nicht Angestellte des HHV sein.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Verbandstag kann ein weiteres Vorstandsmitglied wählen, dem mit Beschluss des Vorstands ein Aufgabengebiet zugewiesen wird. Für den Vorstand Jugend ist die Jugendordnung des HHV maßgebend.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands bleiben jeweils bis zu den Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

- (7) Die Wahrnehmung von zwei Vorstandsämtern durch dieselbe Person ist zulässig. Dies gilt nicht für das Amt des Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer in beratender Funktion bestellen, die berechtigt sind, an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (9) Der Vorstand kann weitere Personen zur Wahrnehmung spezieller Funktionen und Aufgaben (ohne Stimmrecht) berufen.
- (10) Der Verbandstag kann in besonderen Fällen auf Vorschlag des Vorstands einen ehemaligen Vorsitzenden des HHV, der sich um den hessischen Hockey-Sport besondere Verdienste erworben hat, zum Ehrenvorsitzenden (ohne Stimmrecht) des HHV ernennen.
- (11) Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern alsbald durch Veröffentlichung im Verbandsorgan mitgeteilt werden.
- (12) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch ohne gemeinsame Anwesenheit an einem Sitzungsort (Online-Vorstandssitzung) oder in Textform im Umlaufverfahren treffen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

## **§ 12 Jugend**

Die Hessische Hockeyjugend ist die Jugendorganisation im HHV. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des HHV selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 13 Verbandsschiedsgericht**

- (1) Das Verbandsschiedsgericht besteht aus seinem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende, die Besitzer sowie mindestens zwei Ersatzmitglieder werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Für Verbandsschiedsgerichtsverfahren gilt die Schiedsgerichtsordnung des DHB.

## **§ 14 Revisoren**

- (1) Vom Verbandstag werden zwei Revisoren und ein Ersatz-Revisor auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Sie prüfen die Verbandskasse sowie die Buchführung des Verbandes und erstatten dem Verbandstag Bericht.

## **§ 15 Ausschüsse**

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für den Erwachsenen-Spielbetrieb, für die Abstimmung der Termine und für die Förderung des Breiten- und des Leistungssports. Ihm gehören an der Vorstand Sport – als Vorsitzender –, der Vorstand Jugend, der Vorstand Schiedsrichter und der Vorstand Sportentwicklung. Weitere Mitglieder können entsprechend Abs. 4 Satz 2 bestimmt werden.

(2) Im Tätigkeitsbereich

1. des Vorstands Leistungssport,
2. des Vorstands Sport,
3. des Vorstands Jugend,
4. des Vorstands Schiedsrichter,
5. des Vorstands Sportentwicklung

können folgende Ausschüsse gebildet werden:

- zu 1.: der Leistungssportausschuss
- zu 2.: der Spielausschuss,
- zu 3.: der Jugendausschuss,
- zu 4.: der Schiedsrichterausschuss,
- zu 5.: der Sportentwicklungsausschuss.

(3) Im Rahmen der Tätigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder können im Bedarfsfalle weitere Ausschüsse gebildet werden.

(4) Den Vorsitz in den Ausschüssen gemäß der Abs. 2 und 3 führt das jeweils zuständige Vorstandsmitglied. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses und deren Zahl werden von dem zuständigen Vorstandsmitglied berufen und durch den Vorstand bestätigt. Der Jugendausschuss wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Jugendordnung des HHV bestellt.

## § 16 Satzungen und Ordnungen

- (1) Für den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung von Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Ehrenordnung, Spielordnung, Jugendordnung, Schiedsrichterordnung, Datenschutzordnung u.a.) ist, soweit in dieser Satzung nicht anderweitig vorgesehen, der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden mit Veröffentlichung im offiziellen Organ des HHV wirksam.
- (3) Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen des HHV, SHV und des DHB sind für die Mitglieder des HHV und deren Mitglieder bindend.

## § 17 Anti-Doping

- (1) Der HHV tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein. Er erkennt das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) sowie die Anti-Doping-Ordnung des DHB in seiner jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Der HHV verurteilt Doping und bekämpft jede Form unzulässiger Leistungssteigerung aktiv. Alle dem HHV angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln der Fairness zu achten und das Dopingverbot einzuhalten. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des DHB können Sanktionen verhängt werden.

## **§ 18 Prävention (Kindeswohl / sexualisierte Gewalt im Sport)**

- (1) Der HHV verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen.
- (2) Seine Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, Gewalt zu vermeiden, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, sowie Strukturen zu schaffen, die Gefährdungspotenziale im Hinblick auf Gewaltanwendungen minimieren. Verstöße sind in angemessener Weise zu sanktionieren.

## **§ 19 Datenschutz**

Der HHV verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Verbandes personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Näheres ist in der Datenschutzordnung des HHV geregelt, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf dem Verbandstag am 24. April 2021 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderung durch Beschluss vom 17.06.2023, eingetragen am 21.09.2023.